

# Neufassung der Satzung

## § 1 Name, Sitz und Eintragung

(1) Der Name des Vereins lautet:

*Vereinigung zur Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaft in Ostdeutschland e.V.*

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Marienhöhe/Bad Saarow.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Allgemeine Zweckbestimmung

(1) Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2) Der Verein wird tätig in der Bildung (berufliche Aus- und Fortbildung), Volkspädagogik (Öffentlichkeitsarbeit) und im Versuchswesen (Anlage, Betreuung und Auswertung von Versuchen in Zusammenarbeit mit geeigneten Betrieben).

(3) Der Verein verfolgt seine Ziele selbst, regelmäßige Arbeitstreffen der Mitglieder bilden dafür die Grundlage. Darüber hinaus kann er zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke die Hilfe geeigneter Menschen und Institutionen in Anspruch nehmen.

(4) Der Verein kann seine Mittel teilweise anderen gemeinnützigen Körperschaften zuwenden. Räumlichkeiten des Vereins können anderen gemeinnützigen Körperschaften für gemeinnützige Zwecke überlassen werden. Arbeitskräfte des Vereins können anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

## § 3 Besondere Zweckbestimmung

(1) Der Verein dient der Entwicklung und Förderung der Landwirtschaft im Sinne der 1924 in Koberwitz (Schlesien) von Dr. Rudolf Steiner dargestellten geisteswissenschaftlichen Grundlagen zum Gedeihen der Landwirtschaft.

(2) Der Verein betreibt Bildungsarbeit in der Zusammenarbeit und in dem fachlichen Austausch von biologisch-dynamisch arbeitenden Bauern und Gärtnern in den Fragen der Bodenfruchtbarkeit, des Pflanzenbaus, der Tierhaltung, der Ernährung, der sozialen Gestaltung und Umweltpflege.

(3) Der Verein dient der Erarbeitung der natur- und geisteswissenschaftlichen Grundlagen des biologisch-dynamischen Landbaus.

(4) Der Verein betreibt in diesem Zusammenhang auch die Beratung und Betreuung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe, insbesondere in Fragen der Umstellung auf die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise und deren Durchführung.

(5) Die Ziele werden vor allem durch folgende Tätigkeiten verfolgt:

- Angebot von Weiterbildung und Beratung für biologisch-dynamische Landwirt\*innen, Gärtner\*innen, Händler\*innen und Verarbeiter\*innen.
- Durchführung und Begleitung von Versuchen zum biologisch-dynamischen Landbau und zur Qualitätsentwicklung und –erhaltung.
- Vertretung der Ziele des biologisch-dynamischen Landbaus und ihrer Bedeutung für die menschliche Ernährung sowie den Umweltschutz in der Öffentlichkeit

- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des biologisch-dynamischen und ökologischen Landbaus.

#### § 4 Mitgliedschaft

(1) Die Verwirklichung der in den Zweckbestimmungen dieser Satzung festgelegten Zielsetzung des Vereins erfordert:

- Menschen, die bereit und in der Lage sind, sich die ideellen Grundlagen der biologisch-dynamischen Methode zu erarbeiten und in die Tat umzusetzen,
- Betriebe, die mit dem zugehörigen Boden, den Pflanzen, den Tieren und den Menschen die materielle Grundlage abgeben für die praktische Anwendung der sich aus dem besonderen methodischen Ansatz ergebenden Maßnahmen.

(2) *Ordentliches Mitglied* in dem Verein können jede natürliche Person, Personenvereinigungen und juristische Personen sein, die dem Anliegen des biologisch-dynamischen Landbaus nahe steht und verantwortlich an der Geschäftsführung eines landwirtschaftlichen / gärtnerischen, eines Handels- oder verarbeitenden Betriebes beteiligt ist, der der Ökokontrolle unterliegt. Von einem Betrieb können mehrere Personen ordentliches Mitglied werden. Weitere Mitarbeiter\*innen, die den biologisch-dynamischen Landbau und seine Wirtschaftsweise im Besonderen vertreten, können auf Vorschlag ihrer Betriebsleitung die ordentliche Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Stimmberechtigt ist jedoch nur eine Person pro Betrieb.

Juristische Personen müssen eine Person aus der Betriebsführung namentlich benennen, die als ordentliches Mitglied aufgenommen wird und das Unternehmen vertritt. Nur ökozertifizierte Unternehmen sind nicht stimmberechtigt bei Entscheidungen, bei denen es um Demeter-Belange geht.

(3) *Förderndes Mitglied* kann jede natürliche Person werden, die die Tätigkeit des Vereins unterstützen möchte.

(4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Über die Aufnahme entscheidet bei Fördermitgliedschaft der Vorstand, bei ordentlicher Mitgliedschaft vorläufig der Vorstand, endgültig die Hauptversammlung der Mitglieder. Für die Aufnahme ist eine persönliche Vorstellung des Mitglieds auf der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt mit schriftlicher Erklärung durch den Vorstand und Eintragung in die Liste der *fördernden* bzw. der *ordentlichen Mitglieder*.

Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliedsliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist wirksam mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.

Sind die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr gegeben, verwandelt sich die Mitgliedschaft automatisch in eine fördernde.

Über Änderungen der Art der Mitgliedschaft muß das Mitglied vorher informiert werden. Das Mitglied hat dann 4 Wochen Zeit, um gegen die geplante Änderung schriftlich Einspruch an den Vorstand einzulegen. In Streitfällen entscheidet die Hauptversammlung der Mitglieder.

Wenn ein sachlicher Grund vorliegt, kann ein Mitglied durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied gegen die ihm obliegende Treuepflicht gegenüber dem Verein oder den diesem Verein gestellten Aufgaben verstößt oder die ihm obliegenden Pflichten verletzt oder dem Verein sonst durch sein Verhalten Schaden zufügt. Das ist u. a. dann gegeben, wenn das Mitglied den Grundsätzen der ökologischen oder biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise zuwiderhandelt. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebun-

gen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Der Vorstand kann Mitglieder, deren Beiträge länger als zwei Jahre rückständig sind oder deren Adresse nicht mehr bekannt ist, von der Mitgliedsliste streichen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die jeweilige Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge können für die in gesonderten Mitgliedslisten der ordentlichen und fördernden Mitglieder eingetragenen Mitglieder nach unterschiedlichen Maßstäben festgelegt werden.
- (3) Besondere Ausgaben können nach Beschluß der Mitgliederversammlung durch Umlagen gedeckt werden. Umlagen werden für das einzelne Mitglied nur mit dessen Zustimmung verbindlich.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Für die ordentlichen Mitglieder orientiert sich der Beitrag ganz oder teilweise an der Größe und Ertragsfähigkeit des bewirtschafteten Betriebs.

## **§ 6 Mittel des Vereins, Vermögensbindung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Für größere Vorhaben können nötigenfalls Rücklagen aus Mitteln des Vereins gebildet werden.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Tätigkeitsvergütungen bzw. unangemessene Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden aus dem Verein werden gezahlte Beiträge nicht zurück-erstattet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand
- (2) Die Organe können einzelne der ihnen zugeordneten Aufgaben auf Ausschüsse durch schriftlichen Beschluss übertragen. Der Beschluss muss Gegenstand, Beginn und zeitliche Dauer der Beauftragung bezeichnen sowie die Zusammensetzung des Gremiums.
- (3) Die Organe fassen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Organmitglieder gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. entweder ein fester Sitzungstag oder Einzeltermine vom Gremium selbst festgelegt und protokolliert oder in Textform eingeladen wurde.

Die Organe außer der Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich (per Email (eine qualifizierte Signatur ist nicht erforderlich) oder sonst in Textform) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen.

Beschlussfassungen erfolgen in der Regel durch offene Abstimmungen per Handzeichen. Auf Antrag von 5 % der Sitzungsteilnehmer wird geheim mittels Stimmzetteln abgestimmt.

Über jede Beschlussfassung, Sitzung oder Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung und der Sitzungs-, bzw. Versammlungsleitung unterzeichnet wird. Ein Mitglied eines Organs ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Die Beschlussfassungsregelungen gelten sinngemäß auch für Ausschüsse und Delegationen.

(4) Organe können sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzungsbestimmungen selbst geben.

(5) Die Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Delegationen müssen über personenbezogene Daten von Mitgliedern, Partnern und über sensible, vereinsinterne Angelegenheiten Verschwiegenheit wahren.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Als wesentlicher Bestandteil der Vereinstätigkeit finden regelmäßige Treffen der Mitglieder statt, angestrebt wird eine monatliche Zusammenkunft - fördernde Mitglieder sind mit einzuladen, Gäste können zugelassen werden.

(2) Die entsprechend § 4 Absatz (4) in der Liste der *ordentlichen Mitglieder* eingetragenen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Vereins im Sinne des § 32 BGB. Fördermitglieder dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie besitzen Rede- und Informationsrechte jedoch kein Stimmrecht.

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Weitere Mitgliederversammlungen sind als außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn wichtige Beschlüsse zu fassen sind, das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Eine Fristversäumung ist - die monatlichen Versammlungen betreffend - unschädlich.

(5) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung oder Wahlvorschläge sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Beschlüsse können nur zu Gegenständen gefasst werden, die in der versandten Tagesordnung benannt sind.

(6) Der Beratung und Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte und die Genehmigung des Jahresabschlusses des Vereins,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Abschlußprüfer und Entgegennahme ihres Berichtes (der Bericht kann auch schriftlich gegeben werden),
- d) die endgültige Aufnahme neuer Mitglieder, sowie die Bestätigung, Neuwahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, des Haushaltsplanes und gegebenenfalls der Umlagen und Gebühren,
- f) Einsprüche gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes,
- g) die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Mitgliederversammlungen werden von einer vom Vorstand bestimmten Persönlichkeit geleitet. Vor Beginn der Versammlung bestimmt deren Leiter bei Bedarf einen Schriftführer.

(8) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ergeben sich aus § 7 (3) der Satzung. Beim Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht darf maximal ein anderes Mitglied vertreten werden.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Im Vorstand sollen Vertreter aller angeschlossenen Bundesländer angemessen vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

(2) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung und andere satzungsgemäße Aufgaben an haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter des Vereins übertragen.

(3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann für die Vertretung eine Vollmacht an haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter des Vereins ausstellen.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können Auslagen, die im Zusammenhang ihrer Tätigkeit stehen, erstattet bekommen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass sie eine angemessene Vergütung erhalten.

(5) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, selbständig zu beschließen. Diese Änderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den „Forschungsring für biologisch-dynamische Wirtschaftsweise e.V.“ Darmstadt bzw. die "Gemeinnützige Treuhandstelle e. V." Bochum zur Verwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke. Das Vereinsvermögen soll dort tunlichst im Sinne seiner ursprünglichen Zweckbestimmungen Verwendung finden. Ansprüche der Mitglieder an das Vereinsvermögen bestehen nicht.

*Stand: 14.03.2018*